

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventluallee 6 • 24105 Kiel

Umwelt- und Agrarausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herr Heiner Rickers (Vorsitzender)

<b>Ansprechpartner</b>
Simone Hübert
<b>Durchwahl</b>
0431.57005021
<b>Aktenzeichen</b>
690.01

per E-Mail: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Kiel, den 03.12.2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften - Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/2644)  
hier: Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses**

Sehr geehrter Herr Rickers,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zu o. g. Gesetzentwurf im Rahmen Ihrer Anhörung Stellung nehmen zu können und möchten Ihnen aus Sicht unserer Mitgliedskreise folgende Anmerkungen übermitteln:

**Artikel 1 - Änderung des Landeswassergesetzes**

**Zu § 26 Absatz 2 Nummer 1– Gewässerrandstreifen – Änderungsvorschlag**

Innerhalb der Gewässerrandstreifen sollte in einer Breite von einem Meter jegliche Bodenbearbeitung, nicht nur das Pflügen, untersagt werden (z. B. „Pflügen“ ändern in „bodenwendende Bearbeitung“). Dieses wäre dann entsprechend in § 111 als Ordnungswidrigkeit aufzunehmen.

Im Nachgang kann vor Ort die durchgeführte Bodenbearbeitung (Pflügen oder Grubbern usw.) i.d.R. nicht mehr eindeutig bestimmt werden. Daher können diese Bodenarbeiten derzeit in der Praxis nicht angemessen verfolgt werden.

Weiterhin halten wir aus fachlicher Sicht eine generelle Anpassung der Regelungen zum Gewässerrandstreifen in § 26 LWG für erforderlich. Eine Ausweitung der Regelungen zum Gewässerrandstreifen erscheint angesichts des weiter schlechten Zustands der Oberflächengewässer in Schleswig-Holstein und der Nichterreichung der WRRL-Ziele geboten. Der in der Begründung u. a. angeführte Verweis auf den Aktionsplan Ostseeschutz 2030, der lediglich freiwillige Zielvereinbarungen im Bereich der Ostseezuflüsse vorsieht, ist hier nach unserer Einschätzung unzureichend.

In den Nachbarländern werden über die Regelung des § 38 WHG hinausgehende Regelungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen umgesetzt, während Schleswig-Holstein hier hinter der Vorgabe des WHG zurückbleibt.

Niedersachsen hat bereits 2021 mit dem sog. „Niedersächsischen Weg“ abweichende Gewässerrandstreifen festgelegt und den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Randstreifen verboten.

Gleichzeitig gibt es eine Ausnahme für Gebiete mit hoher Gewässerdichte, die ggf. auch für Schleswig-Holstein sinnvoll sein kann.

Mecklenburg-Vorpommern hat im neuen Landeswassergesetz ebenfalls Regelungen in das Landeswassergesetz aufgenommen, die über die Regelung des § 38 WHG hinaus gehen. Die tiefwendende Bodenbearbeitung und die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen sind auch hier verboten.

Es wird vorgeschlagen, einen Gewässerrandstreifen von mindestens drei Metern, idealerweise den im WHG vorgesehenen fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen, einzuführen. Abweichungen hiervon sollten für Gebiete mit hoher Gewässerdichte in der Marsch zugelassen werden.

Zusätzlich sollten im Gewässerrandstreifen die tiefwendende Bodenbearbeitung und die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten werden. Hiermit würde insbesondere der Nitrat- und Phosphateintrag in die Gewässer reduziert und damit auch ein Beitrag zum Ostseeschutz im Sinne des Aktionsplans 2030 erreicht. Weiterhin würde damit eine fachlich sinnvolle Angleichung an die Regelungen im WHG und den Landeswassergesetzen der Nachbarländer erfolgen.

Ergänzend sollten die Regelungen zum Gewässerrandstreifen mit den weiteren düng- und pflanzenschutzrechtlichen Regelungen harmonisiert werden, um unterschiedliche rechtliche Vorschriften zu einem Thema zu verhindern und um den Vollzug zu vereinfachen.

#### **Zu 9. - § 41 LWG**

Die Ergänzung in Absatz 3 gibt der obersten Wasserbehörde neue Kompetenzen durch Schaffung einer Verordnungsermächtigung. Sie ist u. E. fachlich nachvollziehbar.

Die Wasserversorgung stellt bereits heute in einigen Bereichen Schleswig-Holsteins ein Problem dar, so dass dieses nicht erst in Zukunft auftreten wird. Zudem wird die Sicherstellung der Wasserversorgung insbesondere die langfristige Trinkwasserversorgung der Bevölkerung aufgrund des Klimawandels und sich verschärfender Nutzungskonflikte absehbar schwieriger werden. Die Aufstellung eines Wasserversorgungskonzeptes könnte z. B. auch bei Planungen von Wirtschaftsunternehmen mit sehr großen Grundwasserentnahmen (z. B. Wasserstoffproduktion) erforderlich werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Gemeinden, die aufgrund einer Anordnung des MEKUN ein Wasserversorgungskonzept aufstellen müssen, ein erheblicher Mehraufwand entstehen kann. Es fehlt an einer Kostentragungsregelung für diese Fälle. Eine grundsätzliche Förderung seitens des Landes sollte zugesichert werden. Ebenso müssten Umfang und Inhalt eines Wasserversorgungskonzeptes klar definiert sein.

Ferner geben wir zu bedenken, dass sich Wassereinzugsgebiete nicht unbedingt mit Gemeindegrenzen decken, so dass Wasserversorgungskonzepte häufig gemeinde- oder auch kreisübergreifend erstellt werden müssten.

#### **Zu 11. - § 44 LWG**

Die geplanten Anpassungen in § 44 werden seitens der unteren Wasserbehörden ausdrücklich befürwortet. Sie machen zum einen deutlich, dass die Versickerung von Niederschlagswasser ein Ziel der Wasserwirtschaft ist, zum anderen geben sie den Kommunen mehr Gestaltungsspielraum zur Umsetzung der Ziele im Satzungsrecht.

Auch der Aspekt des vorrangigen Rückhaltens des Wassers sollte ggf. mit aufgenommen werden, denn ein besserer Schutz des Wasserhaushaltes in Baugebieten erscheint nach wie vor dringend notwendig.

#### **Zu 16. - § 57 LWG**

Die Einfügung des **§ 57 Absatz 3** wird sehr begrüßt, da es der örtlichen Ebene vielfach gerade an den grundlegenden Daten zur Erfüllung der Aufgabe des Hochwasserschutzes fehlt. Unklar ist allerdings, welche Daten gemeint sind und ob bedarfsweise neue Daten erhoben werden.

#### **Zu 20. - § 63 LWG**

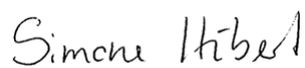
Die Ergänzungen bei der Zulassung von Bauten des Küstenschutzes und der Planfeststellung räumen Bauten des Küstenschutzes ein überragendes öffentliches Interesse ein und erfassen diese zudem als der öffentlichen Sicherheit dienlich. Diese Neugewichtung wird ausdrücklich begrüßt, da sie in Abwägungsprozessen zugunsten des Küstenschutzes und den damit zutreffend bezeichneten Gütern dient.

#### **Zu 26. - § 77 LWG Starkregenkarten**

Die Neuregelungen zu Starkregenkarten in § 77 werden ausdrücklich begrüßt, da so die Möglichkeit gegeben wird, die Bürgerinnen und Bürger individuell und umfassender auf die Gefahren durch Starkregen hinzuweisen und über mögliche Schutzmaßnahmen zu informieren.

Die Regelung zur grundstücksscharfen Veröffentlichung sollte u. E. auch auf Überschwemmungsgebiete bzw. auf die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für das Küstenhochwasser und Flusshochwasser des Landes übertragen werden, da hierzu bei den Kreisen regelmäßige Anfragen von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern zu einer eventuellen Betroffenheit eingehen.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Hübert  
Referentin